

Kammerreport

Ausgabe 5/2025 vom 4. Dezember 2025

EDITORIAL

<i>Anwalts Liebling?</i>	2
--------------------------	---

AKTUELLES

<i>Vorstandswahlen 2026</i>	4
<i>BRAK-Umfrage: Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen</i>	6
<i>Hinweis zur Anwaltssuche</i>	7
<i>Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse 2025</i>	8

SERVICE

<i>Leitfaden des CCBE zum Umgang der Anwaltschaft mit KI</i>	9
<i>Neuaufage: Broschüre zu Sachverständigengutachten im Kinderschaftsrecht</i>	10
<i>Bitte Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO einreichen</i>	11
<i>Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen</i>	12

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

<i>beA: qeS jetzt auch mobil</i>	13
<i>Kartenleser cyberJack secoder nicht mehr nutzbar</i>	14
<i>BGH: Formvorgaben für den Versand aus beA einer BAG</i>	15
<i>BGH: Hinweispflicht des Gerichts bei formwidriger elektronischer Einreichung</i>	16
<i>LG Frankfurt: Zustellungsmangel wegen Fehlens der gerichtlichen Signaturdatei und Heilung</i>	17

BERUF UND RECHT

<i>Änderungen in BORA und FAO</i>	18
<i>Umgang mit Fremdgeld</i>	19
<i>BGH: Verjährungsbeginn der Anhaltshaftung erst ab Kenntnis der Pflichtwidrigkeit</i>	20
<i>BVerfG: Hohe Hürden für Durchsuchungen von Anwaltskanzleien</i>	21
<i>BGH: Beratungsgespräche sind keine Fortbildungen im Sinne von § 15 FAO</i>	22

NAMEN UND ZAHLEN

<i>Neue Mitglieder</i>	23
<i>Ausgeschiedene Mitglieder</i>	26
<i>Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte</i>	29
<i>Zahl der Mitglieder zum 31.10.2025</i>	30
<i>Ansprechpartner/innen</i>	31

Editorial

Anwalts Liebling?

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Rechtsschutzversicherer fordern schon lange die gesetzliche Erlaubnis, ihre Versicherungsnehmer rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu dürfen. Der Gesamtverband der Versicherer (GDV) und die Rechtsschutzversicherer verweisen immer wieder gern auf eine vom GDV im Jahr 2022 veranlasste dreitägige Umfrage des Dienstleisters YouGov. Danach erwarten über 70% aller Befragten die direkte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung durch juristische Mitarbeiter von Rechtsschutzversicherern. 80% der Befragten würden sich auch etwa im Fall von rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise vorrangig an ihren Rechtsschutzversicherer wenden – und nicht etwa an den Reiseveranstalter und erst recht nicht an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Die Durchführung der Befragung wirft Fragen auf, nicht nur weil die Befragten mit ihrer Teilnahme Prämienpunkte zur Einlösung in Geschenkgutscheine sammeln konnten. Vielmehr sind sie offensichtlich nicht darauf hingewiesen wurden, dass sie von einem Rechtsschutzversicherer gerade keinen unabhängigen Rechtsrat erwarten dürfen. Denn das wirtschaftliche Interesse des Versicherers muss, wie der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1961 zutreffend ausgeführt hat (BGH, II ZR 139/59 v. 20. Februar 1961, NJW 1961, 1113), auf die Vermeidung von Kosten der Rechtsverfolgung oder auch Rechtsverteidigung gerichtet sein, zu deren Übernahme der Versicherungsvertrag jedoch gerade verpflichtet. Eine die Möglichkeit eines solchen Interessenkonflikts in sich bergende Rechtsbesorgung kann – so der BGH noch ausgesprochen zurückhaltend – nicht als „sachgemäß“ bezeichnet werden. Der rechtlichen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsschutzversicherer stünde dieser Interessenkonflikt vielmehr auf die Stirn geschrieben und wäre allein von seinen kommerziellen, auf die Kostenvermeidung gerichteten Interessen geprägt, nicht hingegen von dem Ziel, dem Versicherten bestmöglich zur Durchsetzung seiner Interessen zu verhelfen. Nicht umsonst gilt für Rechtsanwältinnen und -anwälte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (so etwa BVerfG NJW 2003, 2520), dass das sie treffende Verbot, ihre Unabhängigkeit gefährdende Bindungen einzugehen oder gar widerstreitende Interessen zu vertreten, unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, dass sie durch ihre berufliche Tätigkeit auch unter Berücksichtigung ihrer legitimen eigenen wirtschaftlichen Interessen als berufene und unabhängige Vertreter in allen Rechtsangelegenheit zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen können.

Eigentlich alles Binsenweisheiten. Aber offenbar nicht für alle selbstverständlich: eine der nach eigener Angabe größten LegalTech-Plattformen für die Rechtsschutz-Schadenabwicklung sieht offenbar kein Problem darin, ihren Partneranwälten folgenden ausdrücklichen Hinweis zu geben: „*Wir versuchen jeden Fall außergerichtlich zu lösen. Ist unsere außergerichtliche Lösungsquote größer als 80%, sind unsere Versicherungspartner in der Regel zufrieden mit unserer Leistung und lassen den Fallhahn geöffnet. Je besser unsere Quote, desto mehr Fälle fließen, was uns allen zugutekommt.*“ Rechtsberatung nach den finanziellen Zielvorgaben des Rechtsschutzversicherers und nicht dem Interesse der Mandanten. Noch Fragen?

Umso erstaunter war ich, als mich ein Schreiben der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) erreichte, wonach sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder über eine Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zur Ausweitung der Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherer austauschen werde. Die BJV bat hierzu um Mitteilung, wie dieser Vorschlag und insbesondere der naheliegende Einwand, dass sich für die Rechtsschutzversicherer ein Konflikt zwischen den eigenen wirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Versicherungsnehmer ergibt, von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bewertet werde – und welche Maßnahmen von der Rechtsanwaltskammer zur Mitigation dieses Konflikts für wirksam erachtet würden. Einigermaßen entsetzt habe ich die BJV kontaktiert und um Mitteilung gebeten, wer sich diesen abenteuerlichen Vorstoß ausgedacht habe. Erfreulicherweise war dies nicht unsere Behörde, die uns – nicht minder erfreulich – mit ihrem Schreiben die Möglichkeit zur frühzeitigen Intervention gab. Der Vorstoß kam

vielmehr aus Bayern. Hierüber informiert, haben sich sodann diverse Kammern, die Bundesrechtsanwaltskammer und auch der DAV nachdrücklich gegen das Ansinnen des Bayerischen Justizministers Eisenreich gewandt (der sich fragen lassen muss, was ihn eigentlich geritten hat). Mit Erfolg: Mit einem Abstimmungsergebnis von 14:1:1 gegen seinen Vorschlag fand er sich in der Justizministerkonferenz eine regelrechte „Klatsche“ ein.

Gleichwohl: Irgendwer versucht immer am Rechtsdienstleistungsgesetz zu sägen. Daher gilt es, aufmerksam zu bleiben und frühzeitig einzuschreiten, wenn wieder einmal nicht-anwaltliche Anbieter versuchen, den Rechtsdienstleistungsmarkt für sich zu erobern – zulasten der Rechtssuchenden, deren Interessen allein durch unsere anwaltlichen „Core Values“ gewahrt werden können: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Vorstandswahlen 2026

Die Rechtsanwaltschaft steht vor vielfältigen Herausforderungen und Chancen – verwiesen sei hier nur auf die Digitalisierung aller Verfahren und die Künstliche Intelligenz.

Die Vorstandswahl 2026 – eine gute Gelegenheit, sich zu engagieren

Und jetzt ist wieder die Gelegenheit, die Zukunft des Anwaltsberufs mitzugestalten: denn es stehen wieder Vorstandswahlen an. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der 26 Mitglieder des Vorstandes gewählt – und deshalb steht im Frühjahr 2026 die Wahl von 13 Mitgliedern des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit einer Amtszeit von 4 Jahren an.

Wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben das Privileg der Selbstverwaltung – wir dürfen unsere Angelegenheiten selbst organisieren, namentlich das Zulassungswesen und die Berufsaufsicht. Alle Kolleginnen und Kollegen sind Mitglied der Kammer und organisieren sich selbst. Dabei ist das höchste Organ die Kamerversammlung, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Ansonsten obliegt die Organisation der Selbstverwaltung dem Kammervorstand: 26 von den Mitgliedern gewählte Kolleginnen und Kollegen, die sich ehrenamtlich um die Belange der Hamburger Anwaltschaft kümmern.

Die Selbstverwaltung ist aber auch eine Pflicht: sie ist darauf angewiesen, dass sich genügend Ehrenamtler finden, die die anstehenden Aufgaben übernehmen. Nur dann, wenn die Selbstverwaltung sich durch eine gute Arbeit beweist, können wir uns gegen eine staatliche Aufsicht wehren.

Dabei hat der Vorstand verschiedene Abteilungen gebildet, um die anstehenden Aufgaben effizient und zügig bearbeiten zu können – denn nicht alle Angelegenheiten müssen in einem Gremium mit 26 Personen beraten werden. So bleibt genügend Zeit, um in großer Runde die Entscheidungen von besonderer Tragweite zu diskutieren und zu entscheiden.

Dabei werden die Ehrenamtler von hauptamtlich Tätigen in der Geschäftsstelle unterstützt – insgesamt kümmern sich über 30 Personen in der Geschäftsstelle hauptamtlich um die Belange der Anwaltschaft.

Wir möchten Sie ermuntern, für eine Tätigkeit im Kammervorstand zu kandidieren.

Warum Sie Teil des Vorstands werden sollten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer übernimmt eine zentrale Rolle in allen Fragen der Berufsausübung und des Berufsrechts und vertritt die Interessen aller Mitglieder.

Insbesondere zählt zu den Aufgaben des Vorstands:

1. Zulassungs- und Widerrufsverfahren

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ist für die Prüfung und Entscheidung über den Widerruf einer Zulassung zuständig.

2. Service für die Mitglieder

Der Vorstand berät die Kolleginnen und Kollegen in berufsrechtlichen Fragen und schlichtet auf Wunsch Streitigkeiten mit Mandantinnen/Mandanten oder auch Kolleginnen/Kollegen.

3. Berufsaufsicht

Dem Vorstand obliegt die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts, um die Integrität und das Vertrauen in unseren Beruf zu erhalten.

4. Verleihung von Fachanwaltstiteln

Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Fachanwaltstitel und besetzt die sogenannten Fachausschüsse, die die Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung vorberaten.

5. Wahrung der Interessen der Rechtsanwaltschaft

Der Vorstand vertritt die Belange der Hamburger Rechtsanwaltschaft. Sofern es dabei nicht um landesspezifische Angelegenheiten geht, bündelt die Bundesrechtsanwaltskammer die Meinungen der insgesamt 27 Regionalkammern in Deutschland, um dann mit einer Stimme der Anwaltschaft bundesweit und international zu sprechen.

Zweimal im Jahr treffen sich Vertreter aller Regionalkammern zu Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer.

6. Unterbindung von unlauterem Wettbewerb

Der Vorstand führt Verfahren gegen die Anbieter unerlaubter Rechtsdienstleistungen – insbesondere große anwaltsferne Konzerne, die nur an Massenverfahren Interesse haben, weil sie dort mit standardisierten Antworten schnell Geld verdienen können.

7. Begleitung von Gesetzgebungsprozessen:

Der Vorstand gibt Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben ab und erarbeitet Vorschläge für rechtliche Regelungen im Sinne der Mitglieder.

8. Besetzung von Ämtern und Gremien

Der Vorstand ist in die Besetzung verschiedener Ämter und Gremien einbezogen, namentlich in die Ernennung der anwaltlichen RichterInnen am Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof.

Machen Sie mit!

Wir würden uns freuen, wenn Sie für die Mitarbeit im Vorstand kandidieren würden. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgerufen, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in den §§ 65f. BRAO niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg ist und den Beruf eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte können in den Vorstand gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (WahLO) niedergelegt. Wichtig ist insbesondere § 8 Abs. 3 WahLO: Danach muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein.

Die Einzelheiten zur Wahl 2026 und zur Einreichung der Wahlvorschläge werden Sie mit dem Wahlaussschreiben des Wahlauschusses erhalten, und zwar voraussichtlich Anfang Januar 2026. Noch ist also etwas Zeit, aber wir würden uns freuen, wenn Sie eine Kandidatur erwägen könnten.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kammer.

Aktuelles

BRAK-Umfrage: Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen

An die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist das Thema herangetragen worden, dass Rechtsschutzversicherer – unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandantinnen und Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen.

Um ermitteln zu können, wie verbreitet dieses Vorgehen der Rechtsschutzversicherer ist, ist die BRAK auf Ihre Mithilfe angewiesen und möchte Sie daher einladen, an einer Befragung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Umfrage ist **bis zum 5.1.2026** möglich und dauert nur wenige Minuten.

Sie erreichen die Umfrage direkt über das [beA-Portal](#) durch Anklicken des mit dem BRAK-Logo versehenen Buttons „Umfrage Prozessablöse durch RSV“.

Die Umfrage erfolgt ausschließlich anonym und die Umfrageergebnisse können nicht auf teilnehmende Personen zurückgeführt werden.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und für Ihre wertvolle Unterstützung!

Aktuelles

Hinweis zur Anwaltssuche

Zum 31.12.2025 wird der auf unserer Internetseite angebotene regionale [Anwaltssuchdienst](#) eingestellt, weil die DATEV als unser derzeitiger Systempartner diesen Dienst aufgekündigt hat und ab dem kommenden Jahr nicht mehr unterstützt.

Ab dem 1.1.2026 ist damit nur noch eine Anwaltssuche über das [Bundesweite Anwaltliche Anwaltsverzeichnis](#) oder über den europaweiten Suchdienst [Find-A-Lawyer](#) möglich.

Aktuelles

Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 € an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 €). Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichen es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 €.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleginnen und Kollegen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassender Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten Ihnen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

Service

Leitfaden des CCBE zum Umgang der Anwaltschaft mit KI

Anwältinnen und Anwälte greifen zunehmend für ihre beruflichen Tätigkeit auf generative KI zurück. Der CCBE hat in seinem Standing Committee Anfang Oktober 2025 einen [Leitfaden](#) für seine Mitglieder zum Umgang damit verabschiedet.

Generative AI ist in der Lage, neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Audiomaterial oder Videos zu produzieren. Im EU-AI Act wird sie nicht explizit genannt, allerdings handelt es sich dabei in der Regel um General Purpose AI-Systeme im Sinne des Art. 3. Die Systeme bringen neben enormem Potential insbesondere hinsichtlich der Effizienzsteigerung auch eine Reihe von Risiken mit sich, zu nennen sind insbesondere Halluzination, also das Auswerfen falscher Ergebnisse, Bias, Datenschutzprobleme, urheberrechtliche und Transparenzprobleme.

Generative AI wirkt sich angesichts dieser Risiken auch auf die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten aus. An erster Stelle steht hier die anwaltliche Verschwiegenheit, die in Gefahr sein kann, wenn die Anwendungen eingegebene Inhalte zu Trainingszwecken weiterverwenden und insbesondere wenn andere Kanzleien dann auf die Anwendung zurückgreifen. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten daher nicht eingegeben werden, so lange eine entsprechende Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann. Anwältinnen und Anwälte müssen ferner über die erforderliche Kompetenz verfügen, wenn sie technische Produkte für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Daher wird zur Teilnahme an Trainings geraten. Ebenfalls gefährdet ist die anwaltliche Unabhängigkeit, insbesondere da, wo Anwendungen voreingenommen sind und sich dies in ihren Ergebnissen auswirkt. Übernehmen Anwälte diese ohne sie kritisch zu hinterfragen (automation complacency), so sind ihr Rat nicht mehr objektiv und unbefangen. Der CCBE wirft darüber hinaus aber auch einen Blick in die Zukunft und zeigt drastische Szenarien auf: So könnte aufgrund der Abhängigkeit von wenigen Anbietern mit entsprechend dominanter Position die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung als solche gefährdet sein.

(Quelle: BRAK)

Service

Neuaufage: Broschüre zu Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

Die Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten“, in der juristische, psychologische und medizinische Fachverbände sowie die Bundesrechtsanwalts- und Bundespsychotherapeutenkammer vertreten sind, hat die dritte überarbeitete Auflage der Broschüre "Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht" veröffentlicht.

Mit der neu erschienenen Auflage greift die Expertengruppe Entwicklungen und Erfahrungen bei der Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht der letzten Jahre auf und erweitert mit ihren Empfehlungen die Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.9.2025 beim Deutschen Familiengerichtstag (DFGT). Die barrierefreie [Online-Version](#) steht ab sofort auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zur Verfügung.

Neben der BRAK wirkten zahlreiche weitere Fachverbände aus Recht, Psychologie und Medizin mit. Fachlich begleitet wurde die Arbeitsgruppe durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, unterstützt durch den Bundesgerichtshof (XII. Zivilsenat) sowie die Landesjustizministerien.

Die Schrift hat sich als Standardwerk zur Beurteilung familienrechtlicher Gutachten etabliert. Familiengerichte, Beteiligte und Sachverständige sind zunehmend Adressaten von Fragen und Anliegen zum Datenschutz, auch bei der kritischen Würdigung von Gutachten und Begutachtungsprozessen. Dabei herrscht in der Praxis oftmals große Unsicherheit angesichts des komplexen Schnittstellenthemas. Die Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten“ hat daher in interdisziplinären Diskussionen mit Datenschutzexperten ergänzend Hinweise zum Datenschutz für Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet. Seitens der BRAK wirkten im Hinblick auf das Thema Datenschutz RA Prof. Dr. Armin Herb, Vorsitzender des [BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht](#), und RA Sebastian Schulz, Mitglied des [BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht](#), beratend mit. So konnten anwaltliche Perspektiven und Praxiserfahrungen aus Kindschaftsverfahren in die Empfehlungen einfließen.

Die Koordination der dritten Auflage lag bei Prof. Dr. Anja Kannegießer, RAin Karin Susanne Delerue (BRAK), Wolfgang Keuter und Brigitte Meyer-Wehage.

Die Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten“ wird sich weiter mit Zukunftsthemen befassen, insbesondere mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung und Bewertung von Gutachten. Chancen und Risiken sollen dabei sorgfältig ausgelotet werden, um die Qualität familienrechtlicher Begutachtungen auch im digitalen Zeitalter zu sichern.

(Quelle: BRAK)

Service

Bitte Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO einreichen

Wer eine Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden absolvieren (§ 15 FAO). Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 Abs. 5 S. 1 FAO).

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf den Beschluss der Kammerversammlung vom 15.4.2025 hin, wonach die Rechtsanwaltskammer für die erste Mahnung und jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen gem. § 15 FAO eine Gebühr in Höhe 25 € erhebt; die Mahnung soll erst verschickt werden, wenn die Fachanwältin / der Fachanwalt den vollständigen Nachweis nach einmaliger kostenfreier Erinnerung nicht vorgelegt hat ([§ 7 Abs. 3 GebührenO](#)).

Service

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, wer also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, sollten jetzt schnellstmöglichst und rechtzeitig vor Jahresende ihre Verzichtserklärung bei uns einreichen, damit wir noch ausreichend Zeit für die Bearbeitung haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Empfangsbekenntnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung von Ihnen jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle eingehen muss. Andernfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den/die für Sie [zuständige Sachbearbeiter/in](#).

Die Verzichtserklärung unterliegt der Schriftform ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)). Sie muss also entweder eigenhändig unterschrieben oder anderenfalls per beA - aus dem eigenen Postfach versendet oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen - bei uns eingehen (vgl. zur Ersetzung der Schriftform [§ 37 BRAO](#)). Eine einfache E-Mail oder ein Telefax ist nicht ausreichend. Für die Verzichtserklärung gibt es auf unserer Homepage ein [Formular](#) mit weiteren Hinweisen.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: qeS jetzt auch mobil

Mit der neuen Version der mobilen beA-App der BRAK kann man Dokumente ohne beA-Karte qualifiziert elektronisch signieren. Für die beA-Webanwendung wird diese Funktion zur kartenlosen Fernsignatur voraussichtlich Anfang 2026 bereitgestellt werden.

Die BNotK hat für die Verwendung im beA einen kartenlosen Fernsignaturdienst neu entwickelt. Er wird zunächst für die mobile beA-App der BRAK und voraussichtlich ab Beginn des kommenden Jahres auch für die beA-Webanwendung angeboten werden. Herstellern von Kanzleisoftware werden BRAK und BNotK die Möglichkeit bieten, ihre Produkte um den kartenlosen Signaturdienst zu erweitern. Die kartenlose Fernsignatur wird zusätzlich zu den bereits vorhandenen Signaturverfahren angeboten. Diese können weiterhin genutzt werden.

Mit dem neuen kartenlosen Signaturdienst können Sie nun auch ohne beA-Karte auf Ihr persönliches qualifiziertes Zertifikat zugreifen, welches sich in der hochsicheren Umgebung des Fernsignaturdienstes der BNotK befindet. So können Sie Dokumente direkt in der mobilen beA-App der BRAK auf Ihrem Smartphone oder Tablet qualifiziert elektronisch signieren.

Die Bestätigung der kartenlosen Fernsignatur erfolgt nicht mehr über eine beA-Karte, sondern über ein registriertes Mobilgerät (iOS oder Android). Dafür wird die Signatur-Freigabe-App *authentigo* verwendet, die von der Zertifizierungsstelle der BNotK bereitgestellt wird.

Näher Informationen und eine Beschreibung, wie Sie den neuen Dienst bei sich in Betrieb nehmen und nutzen können, finden Sie [hier](#).

Elektronischer Rechtsverkehr

Kartenleser cyberJack secoder nicht mehr nutzbar

Wei bereits in unserem [Kammerreport Ausgabe 3/2025 vom 5. Juni 2025](#) mitgeteilt, ist der Kartenleser cyberJack secoder nicht mehr nutzbar. Seit Ende November 2025 wird das Kartenlesegerät **cyberJack Secoder** der Firma Reiner SCT nicht mehr vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) unterstützt. Grund hierfür ist, dass der Hersteller den Support für das Gerät eingestellt hat und die aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Wer prüfen möchte, ob sein Gerät betroffen ist, kann den Modellnamen auf dem Typenschild oder im Display sehen. Aber Achtung: Der Begriff „Secoder“ ist kein eindeutiger Modellname, sondern bezeichnet die im Gerät eingesetzte Software. Dieser Begriff wird auch bei neueren Geräten benutzt, die weiterhin funktionieren.

Anwältinnen und Anwälte müssen den **cyberJack Secoder** der Firma Reiner SCT austauschen. Im [beA-Anwenderhandbuch](#) sind alle unterstützten Kartenleser aufgelistet. Alternativ kann ein Softwarezertifikat bestellt werden, um ohne Kartenleser auf das beA und die mobile App zuzugreifen. Für einige Vorgänge, wie die Erstregistrierung, ist jedoch weiterhin eine beA-Karte und damit auch ein Kartenlesegerät nötig.

Weiterführender Link:

[Kammerreport Ausgabe 3/2025 vom 5. Juni 2025: Kartenleser cyberJack secoder bald nicht mehr nutzbar](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Formvorgaben für den Versand aus beA einer BAG

von Julia von Seltmann (BRAK)

Der BGH hat sich zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft geäußert.

Das Landgericht hatte zuvor eine Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hatte es ausgeführt, dass die Berufung unzulässig sei, da sie nicht formgerecht begründet worden sei. Denn sie sei nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer einfachen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden. Notwendig sei, dass der in dem Schriftsatz als verantwortende Person genannte Rechtsanwalt auch der Absender der Nachricht sei. Diese Personenidentität der einfach signierenden Person und des Absenders der Nachricht sei erforderlich, im konkreten Fall aber nicht erkennbar.

Auf die Rechtsbeschwerde hob der BGH den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht. Der BGH führte zur Begründung aus, dass eine einfache Signatur der Berufsbegründung vorgelegen habe und die Berufsbegründung auch wirksam über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden sei. Der Umstand, dass das Dokument von einem Rechtsanwalt einfach signiert worden sei, der sichere Übermittlungsweg ihn jedoch nicht als Absender ausweise, hindere als solcher eine wirksame Übermittlung bei der Versendung über ein Gesellschaftspostfach nicht.

Die Gesellschaft müsse sich notwendigerweise sowohl bei der Signatur als auch bei der Durchführung des Versands durch eine natürliche Person vertreten lassen. Dies sei im entschiedenen Fall ausweislich des vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweises erfolgt. Der BGH äußerte sich weiterhin zu der bislang noch ungeklärten Rechtsfrage, ob im Falle der Bevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung von deren Gesellschaftspostfach eine Identität zwischen dem Rechtsanwalt, der den Schriftsatz für die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft einfach signiert habe, und dem die Versendung vornehmenden Rechtsanwalt erforderlich sei. Diese Frage werde bislang unterschiedlich beurteilt und sei bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Der BGH stellte fest, dass diese Frage in dem vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung bedürfe. Denn die Berufsbegründung sei nachweislich von demjenigen für die prozessbevollmächtigte Gesellschaft vertretungsberechtigten Rechtsanwalt über das Gesellschaftspostfach versandt worden, der diesen Schriftsatz auch einfach signiert habe. Dennoch wies der BGH darauf hin, dass es naheliege, entsprechend der Rechtsprechung zum sicheren Übermittlungsweg bei der Nutzung eines Behördenpostfachs auch im Fall der Übermittlung eines nicht qualifiziert elektronisch signierten Dokuments für eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft über ein Gesellschaftspostfach grundsätzlich und anders als im Fall einer Einreichung durch einen prozessbevollmächtigten einfach signierenden Rechtsanwalt über dessen persönliches Postfach eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem der den Sendevorgang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden VHN-berechtigten Rechtsanwalt nicht als erforderlich anzusehen.

Bis diese Frage höchstrichterlich geklärt ist, hatten BRAK und DAV aus Gründen äußerster Vorsicht empfohlen, beim Versand von Nachrichten aus dem Postfach einer Berufsausübungsgesellschaft stets eine qualifizierte elektronische Signatur eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts hinzuzufügen. Angesichts des nun vorliegenden Beschlusses des BGH hat die BRAK die Empfehlungen im beA-Anwenderportal überarbeitet und auf die Rechtsprechung hingewiesen. Den Artikel finden Sie [hier](#).

BGH, Beschluss vom 16.9.2025 - VIII ZB 25/25

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Hinweispflicht des Gerichts bei formwidriger elektronischer Einreichung

Gerichte müssen bei elektronisch eingereichten Schriftsätzen offensichtliche formale Mängel zeitnah prüfen und die Parteien darauf hinweisen, um deren Recht auf effektiven Rechtsschutz zu wahren. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger gegen ein Urteil des LG Köln Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift wurde aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) eines Kanzleikollegen versandt, jedoch nur einfach elektronisch signiert und nicht qualifiziert signiert. Zudem stimmte die signierende Person nicht mit dem Versender überein. Das OLG Köln verwarf die Berufung als unzulässig und lehnte Wiedereinsetzung ab. Der Kläger legte Rechtsbeschwerde ein.

Der BGH hob die Entscheidung auf. Zwar sei die Berufungsfrist nicht gewahrt worden, da die Berufungsschrift nicht den Anforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO entsprach: Ein elektronisches Dokument, das aus einem beA versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, sei nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt.

Gleichwohl gewährte der BGH die Wiedereinsetzung. Zwar folge aus der verfassungsrechtlich begründeten Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte und dem Anspruch auf ein faires Verfahren keine generelle Verpflichtung der Gerichte dazu, die Formalien eingereichter Schriftstücke sofort zu prüfen, um erforderlichenfalls sofort durch einen entsprechenden Hinweis auf die Behebung formeller Mängel hinzuwirken. Dennoch dürfe eine Partei grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis, sei der Partei Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.

Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweises“ bestehe eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernende Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem beA versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehöre auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des beA ist. Es stelle keine nennenswerte Belastung für die Funktionsfähigkeit des angerufenen Gerichts dar, zeitnah nach Eingang eines elektronischen Dokuments zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßigen Übermittlung erfüllt sind. Für die danach gebotene äußerliche Prüfung des Transfervermerks genüge in der Regel ein Zeitraum von zehn bis zwölf Kalendertagen.

BGH, Beschluss vom 20.8.2025 - VII ZB 16/24

Elektronischer Rechtsverkehr

LG Frankfurt: Zustellungsmangel wegen Fehlens der gerichtlichen Signaturdatei und Heilung

Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung von Anwalt zu Anwalt ohne Übermittlung der gerichtlichen Signaturdatei stellt zwar einen Zustellungsmangel dar, dieser kann jedoch nach § 189 ZPO geheilt werden, wenn die Verfügung dem Gegner tatsächlich zugeht und ein Empfangsbekenntnis abgegeben wird.

Im zugrunde liegenden Fall stritten die Parteien zunächst im einstweiligen Verfügungsverfahren über wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen einer unberechtigten Abnehmerverwarnung. Nach Erlass der einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Frankfurt am 12.6.2025 übersandte der Beklagtenvertreter den Beschluss sowie die Antragsschrift nebst Anlagen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an den Klägervertreter. Die Übermittlung erfolgte ohne die Signaturdatei des Gerichts. Der Klägervertreter bestätigte den Erhalt durch Abgabe eines elektronischen Empfangsbekenntnisses und legte später Widerspruch ein.

Mit der Aufhebungsklage machte die Klägerin geltend, die Vollziehung sei unwirksam, da die Zustellung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe: Es habe an einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie an der Übermittlung des Strukturdatensatzes gefehlt, der die Signatur des Urkundsbeamten enthält.

Das Landgericht wies die Klage ab. Zwar erkannte es einen Zustellungsmangel, weil die Signaturdatei nicht übermittelt wurde und damit die Authentizität des Beschlusses nicht unmittelbar überprüfbar war. Gleichwohl sei dieser Mangel nach § 189 ZPO geheilt. Maßgeblich sei, dass die Dokumente dem Klägervertreter tatsächlich zugegangen seien, er Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatte und den Empfang ausdrücklich bestätigte. Der Zweck der Zustellung – die Kenntnisnahme und Dokumentation des Zugangs – sei damit erreicht. Die Kammer betonte, dass § 189 ZPO weit auszulegen sei und auch Mängel wie fehlende Beglaubigung oder fehlende Signaturdateien erfasse, sofern kein Zweifel an der Identität des Schriftstücks besteht. Hier konnte die Klägerin die Authentizität zudem durch Vergleich mit dem vom Gericht zuvor übermittelten Beschluss prüfen. Die Aufhebungsklage war daher unbegründet; die einstweilige Verfügung galt als formwirksam zugestellt.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 1.10.2025 - 2-06 O 286/25

Beruf und Recht

Änderungen in BORA und FAO

Am 1.12.2025 sind Änderungen in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und in der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO) in Kraft getreten.

1.

In der BORA wurden die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit Außenauftritt und Werbung geändert:

Besonders hervorzuheben ist dabei der komplett neu formulierte § 10 Abs. 1 BORA, der in seinem Satz 1 die Informationspflichten nach [§ 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung \(DL-InfoV\)](#) nun zur Berufspflicht macht. Unter anderem sind nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV](#) die Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich, vor Abschluss des Mandatsvertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

Nach dem ebenfalls völlig neu formulierten § 10 Abs. 2 BORA hat bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung, eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts.

Ferner wurde das anwaltliche Werberecht modernisiert und die entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 und 8 BORA an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und an zeitgemäße Kommunikationsgewohnheiten angepasst. Insbesondere habe der Bundesgerichtshof das Verbot der Werbung um ein einzelnes Mandat deutlich relativiert, weshalb eine Anpassung des § 6 BORA angebracht erschien.

2.

Hinsichtlich der FAO hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen, den Zeitraum für den Nachweis praktischer Fälle zur Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 5 Abs. 1 S. 1 FAO) von drei auf fünf Jahre zu verlängern. Diese Maßnahme soll insbesondere Kolleginnen und Kollegen mit familiären Pflegeaufgaben den Zugang zur Fachanwaltschaft erleichtern, ohne die fachliche Qualität zu gefährden. Darüber hinaus wurden die Anforderungen für verschiedene Fachanwaltschaften wie Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht überarbeitet. Auch die übrigen Fachanwaltschaften werden derzeit überprüft, um den veränderten Bedingungen in der juristischen Praxis gerecht zu werden.

Weiterführende Links:

[Informationen und Wortlaut zu den neuen §§ 6, 8 und 10 BORA](#)
[Veröffentlichung der Beschlüsse der Satzungsversammlung](#)
[Aktuelle Fassung der BORA zum 1.12.2025](#)
[Informationen und Wortlaut zum neuen § 5 Abs. 1 S. 1 FAO](#)
[Aktuelle Fassung der FAO vom 1.12.2025](#)

Beruf und Recht

Umgang mit Fremdgeld

Hinweise und Empfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert in einem Rundschreiben über die Entwicklungen rund um anwaltliche Sammelanderkonten und über den Umgang mit Fremdgeld. Hintergrund sind mögliche Kündigungen durch Banken, um nicht den umfangreichen und bußgeldbewehrten Prüfpflichten nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen ([FKAustG](#)) zu unterliegen. Die BRAK gibt Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Fremdgeld und skizziert Lösungsansätze für den Fall der Kündigung eines Sammelanderkontos. Das vollständige Rundschreiben mit Erläuterungen zum Hintergrund und Verhaltensempfehlungen finden Sie [hier](#).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der in dem Rundschreiben erwähnte Nichtbeanstandungserlass zwischenzeitlich erneut bis Ende 2026 verlängert wurde (s. [Presseerklärung der BRAK vom 24.11.2025](#)). Die Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist aber nur eine Zwischenlösung bis eine endgültige Lösung für die Sammelanderkonten gefunden wurde. Die BRAK setzt sich für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten ein, um langfristig den Fortbestand der Sammelanderkonten zu sichern.

Weiterführender Link:

Wohin mit meinem Fremdgeld?, Holling / Bluhm / von Seltmann in: [BRAK-Magazin 5/2025](#), S. 8ff.

Beruf und Recht

BGH: Verjährungsbeginn der Anwaltshaftung erst ab Kenntnis der Pflichtwidrigkeit

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass die für den Beginn der Verjährungsfrist bei Anwaltshaftung erforderliche Kenntnis des Mandanten von den anspruchsbegründenden Umständen nicht allein aus der Kenntnis eines für ihn nachteiligen Berufungsurteils folgt. Entscheidend ist, ob der Mandant aufgrund der ihm bekannten Umstände – etwa der auch für juristische Laien erkennbaren Eindeutigkeit der Urteilsgründe oder des Verhaltens des Anwalts – eine Pflichtverletzung und den Schaden erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

1.
Der beklagte Anwalt vertrat den Kläger in zwei Prozessen gegen die Firma S. Für den ersten Prozess im Jahr 2009 übernahm die Versicherung die Kosten. Für den zweiten Prozess im Jahr 2010 stellte der Anwalt seine Rechnung an die Versicherung, doch diese verweigerte die Zahlung. Der Kläger klagte daraufhin gegen die Versicherung, verlor aber per Urteil des OLG Frankfurt vom 2.8.2016, weil er für den zweiten Prozess eine eigene Deckungsanfrage hätte stellen müssen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch den BGH mit Beschluss vom 18.4.2018 zurückgewiesen.

Daraufhin machte der Kläger den Anwalt verantwortlich und verlangte mit Schreiben vom 27.12.2018 Schadensersatz in Höhe von „schätzungsweise 100.000 €“. Ein Schlichtungsverfahren über einen Betrag in Höhe von 44.848,89 € scheiterte. Am 31.12. 2019 beantragte der Kläger einen Mahnbescheid über mehr als 120.573 €, bei dem die Hauptforderung mit „Schadensersatz aus Anwalt-Vertrag gem. diverse Mandate aus Anwaltsverträgen 119-120-138-154/10 151/09 u.a. vom 01.01.09 bis 31.12.2019“ bezeichnet war. Der Anwalt widersprach dem Mahnbescheid. Am 29.9.2021 reichte der Kläger seine auf Zahlung von 23.636,26 € gerichtete Klageschrift beim Landgericht ein. Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung ab, die Berufung hatte keinen Erfolg.

2.
Der BGH hob das Berufungsurteil auf. Er stellte klar, dass die Verjährungsfrist zwar grundsätzlich drei Jahre beträgt (§§ 195, 199 BGB), aber nicht schon mit Kenntnis eines negativen Berufungsurteils beginne. Ein Mandant dürfe auf die Fachkunde seines Anwalts vertrauen und muss nicht dessen Rechtsauffassung überprüfen. Die Kenntnis von einer Pflichtverletzung liege erst vor, wenn der Mandant aus den Umständen selbst den Schluss auf einen Schadensersatzanspruch zieht, etwa durch Ankündigung einer Klage oder Aufforderung zur Einschaltung der Haftpflichtversicherung. Im vorliegenden Fall deute erst das Schreiben des Klägers vom 27.12.2018 auf eine solche Kenntnis hin.

Zugleich bestätigte der BGH, dass der Mahnbescheid die Verjährung nicht hemmte, weil die Forderung nicht hinreichend individualisiert war (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Bei mehreren selbständigen Ansprüchen müsse die Zusammensetzung des Gesamtbetrags erkennbar sein. Für die hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs im Mahnantrag sei maßgeblich, dass der Anspruch durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden kann, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungsbescheids sein kann und dem Schuldner die Beurteilung ermöglicht, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will. Eine spätere Konkretisierung wirke nicht rückwirkend.

Das Berufungsgericht müsse nun klären, wann der Kläger tatsächlich Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Pflichtverletzung hatte und ob die geltend gemachte Pflichtverletzung sowie ein kausaler Schaden vorliegen.

BGH, Urteil vom 9.10.2025 - IX ZR 18/24

Beruf und Recht

BVerfG: Hohe Hürden für Durchsuchungen von Anwaltskanzleien

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar: Die Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei erfordert eine besonders strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit – selbst dann, wenn der Anwalt Beschuldigter ist. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant hat dabei erhebliches Gewicht.

Ein Rechtsanwalt sah sich dem Vorwurf des versuchten Prozessbetrugs ausgesetzt. Ausgangspunkt war ein Honorarstreit mit einer ehemaligen Mandantin, die Strafanzeige erstattet hatte. Nach zunächst eingestelltem Verfahren nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgrund belastender Angaben einer ehemaligen Bürokrat in einer E-Mail wieder auf. Das Amtsgericht ordnete die Durchsuchung der Kanzlei an; dabei wurde auch ein Computer sichergestellt. Die Beschwerde des Anwalts blieb vor dem Landgericht erfolglos. Mit der Verfassungsbeschwerde machte er eine Verletzung von [Art. 13 Abs. 1](#) und [Art. 103 Abs. 1 GG](#) geltend.

Die Verfassungsbeschwerde wurde zwar als unzulässig verworfen, weil der Rechtsweg nicht erschöpft sei – insbesondere fehle eine Anhörungsrüge beim Fachgericht, die zum Rechtsweg gehöre. Gleichwohl betonte das Gericht, dass die Durchsuchung unverhältnismäßig gewesen sei. Es hob hervor, dass bei Maßnahmen gegen Berufsgeheimnisträger die Gefahr der Offenlegung vertraulicher Mandantendaten bestünde. Dies berühre nicht nur die Grundrechte der Mandanten, sondern auch das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege.

Nach Ansicht des Gerichts verlange die Durchsuchung von Kanzleiräumen eine strenge Gesamtabwägung aller Umstände. Im konkreten Fall sprächen die geringe Schwere des Tatvorwurfs, der schwache Tatverdacht, die geringe Auffindewahrscheinlichkeit, die erhebliche Eingriffstiefe sowie das Vorhandensein milderer Ermittlungsmaßnahmen deutlich gegen die Angemessenheit der Maßnahme. Die weit gefasste Anordnung, die auch Daten unbeteiligter Mandanten erfasste, verstärke die Unverhältnismäßigkeit.

BVerfG, Beschluss vom 21.7.2025 - 1 BvR 398/24

Beruf und Recht

BGH: Beratungsgespräche sind keine Fortbildungen im Sinne von § 15 FAO

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass individuelle Beratungsgespräche mit externen Experten keine Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 15 FAO darstellen. Vielmehr könnten nur strukturierte Veranstaltungen als Fortbildungsveranstaltung anerkannt werden.

Der Kläger war Fachanwalt für Steuerrecht. Für das Jahr 2021 konnte er keine ordnungsgemäße Fortbildung nachweisen. Stattdessen berief er sich auf individuelle Beratungsgespräche mit externen Experten zu steuerrechtlichen Fragestellungen, die er in seiner Funktion als General Counsel geführt habe und die er als Fortbildungsmaßnahmen ansah. Die Rechtsanwaltskammer widerrief daraufhin die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Der Anwaltsgerichtshof wies die daraufhin eingereichte Klage ab.

Der BGH bestätigte die Auffassung des Anwaltsgerichtshofs: Beratungsgespräche erfüllen nicht die Anforderungen des § 15 Abs. 1 FAO. Eine der Aus- oder Fortbildung dienende Veranstaltung im Sinne des § 15 Abs. 1 FAO setzte jedenfalls voraus, dass ein Referent einer gewissen Anzahl an hörenden Teilnehmenden ein fachbezogenes Thema strukturiert im Sinne eines Vortrags vermittelt. Erforderlich sei die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Eine derartige Interaktion setze eine gemeinschaftliche Teilnahme einer Mehrzahl von Teilnehmenden voraus.

Diese Voraussetzungen erfüllten Beratungsgespräche mit externen Experten nicht: Weder habe ein Referent einer Mehrzahl von hörenden Teilnehmenden ein fachbezogenes Thema strukturiert im Sinne eines Vortrags vermittelt, noch war – mangels mehrerer Teilnehmer – eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich. Letztlich handelte es sich vielmehr um die Einholung von externem Rechts- und Fachrat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, was zwar auch der Vermittlung von abstraktem Wissen gedient haben und für den Kläger mit Erkenntnisgewinn verbunden gewesen sein mag, jedoch keine Fortbildung im Sinne von § 15 FAO darstelle.

Auch die Nachholung einer Fortbildung führe demnach nicht dazu, dass die ursprüngliche Pflicht aus § 15 Abs. 1 FAO erfüllt wäre. Sie könnte jedoch möglicherweise einen ansonsten wegen Nichterfüllung der Fortbildung drohenden, im Ermessen der Rechtsanwaltskammer stehenden Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verhindern. Allerdings sei hierbei zu bedenken, dass dem Ziel der Fortbildungspflicht, einen – auch der berechtigten Erwartung der Rechtsuchenden entsprechenden – einheitlichen und fortlaufenden Qualitätsstandard eines Fachanwalts zu sichern, regelmäßig nur bei einer zeitnahen Nachholung der Fortbildung, etwa im Folgejahr, hinreichend Rechnung getragen werden könne. Außerdem könnten nur überobligatorische Fortbildungen im Folgejahr als Nachholung von im Vorjahr unterlassenen Fortbildungen angesehen werden, nicht jedoch erbrachte Pflichtfortbildungen. Denn diese dienen allein der Erfüllung der Fortbildungspflicht in dem jeweiligen Jahr.

BGH, Beschluss vom 24.10.2025 - AnwZ (Brfg) 32/25

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Dr. Stefan Johannes Gilles Abels
Liz Carolin Adler
adverit legal Rechtsanwälte PartmbB
Leyla Akmese
Benedict Algermissen
Dr. iur. Mats Ole Karl Andresen
Lennart Armbrust
Melda Arslan Söylet
Isabel Ascatigno
Deniz Aydin Ayrilmaz
Nina Bachmann
Lukas Maciej Badocha
Recep Banaz
Daniel Begemann
Marie Behr
Hans-Jürgen Behrend
Serena Behrens
Jacob Bellmann
Benjamin Berg Bentele
Julia Blaic
Johannes Blänsdorf
Danny Blome
Marie-Theres Boese
Roman Braun
Ferdinand Christoph Brede
Janine Burgdorf
CLAYSTON BBN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Carl Cevin-Key Coste
Jörge Friedemann Crone
Ferdinand Maximilien Dannacker
Ece Demirel
Niels Diekmann
Ulrich Arthur Dietzfelbinger
Emre Duran
Jan-Erik Helmut Friedrich Ehlers
Jonas Einfeldt
ELP Steuern & Recht Part mbB Dr. Kurt von Pannwitz
Simon Matthias Engels, B.Sc.
Maren Fischbach
Dr. Malin Nanne Fischer
Lukas Erwin Fleischmann
Upali Michael Fonseka
Lena Franke
Lina Ganseforth, LL.M.
Katrin Svenja Gerke
Christina Gerkens
Prof. Dr. Jens Gerlach Burchardi, Mag. rer. publ.
Constantin Glaesner
Lena Glowienka
Jann Ole Golzio
Daniel Ralf Gorks
Ann-Kristin Götzke
Kathleen Gouverneur
Sophia Graul
Clara-Sophie Groß
Katja Luisa Habert
Merle Sophie Hamm

Dr. Robin-René Hartung
Clara Elisabeth Hasenkampf
Niklas Heck
Mona Aline Heinrich
Dr. Kristian Heise
Irina Hermann
Henrike Heusmann
Dr. Adrian Alexander Heuzeroth
Nathalie Hinterleitner
Nathalie Hintz
Patrick Johannes Ulrich Holtermann
Anja Holzer
Umit Ibrahim Ildirar
Yannik Jeremias
JUEST & OPRECHT Partnerschaft mbB der Rechtsanwälte Husack, Tiffe und Keunecke
Lisa Katran
Giulia Francesca Kearney
Johann Kemmet
Dr. Fabian Johannes Kieß
Valeria Knorr
Kristina Konrad
Dr. Benedikt Kraft
Jakob Kramer
Dr. Anne Caroline Krenz
Dr. Nicolas Kretschmann
Johannes Oskar Kroll, LL.M.
Nicolas Krotten
Andrea Kuhl
Dr. Lars Hendrik Kühlcke
Dr. Friederike Kurzer, LL.B.
Lena Laumann
Svenja Carolin Laurich
Dr. Celina Lay, LL.B. Maître en Droit
Noémie Lesko
Kimberley Miriam Lewerentz
Kristina Sophie Lohmann
Jessica Lüdicke
Felicia Maas
Manner Masser Rechtsanwälte PartG mbB
Steffen Marek
Franz Meißner
Hendrik Merx
Cara Medina Neipp, LL.M.
Anna Catharina Neubert
Vera-Louise Nitsch
NOLTE TRAUB LIPPERT Rechtsanwälte Partnerschaft
Victoria Nowotny
Demet Ölker
Laura Cäcilie Pettrak
Philipp Piontek
Eike Daniel Pollmann
Briyanka Poobalasingam
Falk Derik Oskar Posdorfer
Prinz Rechtsanwälte PartG mbB
Dr. Mariusz Pyschny
Felix Rackwitz, M.B.A.
Sophie Raming
Alyssa Rehfeld
Nicolas Guido Friedrich Riemann
Moris Simon Ringwald
Alexandra Rohde
Dr. Sebastian Roser

Dr. Darius Rostam, LL.M.
Dr. iur. Nils Axel Hendrik Rüstmann
Dipl. - Finanzwirt (FH) Lennart Saecker
Julia Schacke
Anna Kristin Schallock
Andreas Stefan Schertzinger
Alexander Sören Schlüter
Dr. Jan Heinrich Hans Rudolf Schmitt-Mücke
Laura Kristin Schnatmeier
Tom-Alexander Schünemann
Schultz-Aßberg & Hentschel Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt Partnerschaft mbB
Stefan Robert Sengpiel
Vanessa Siemer
Simon Simanovski
Mario Stiegeler
Laura Elizabeth Swanson
Jevgenia Tarassova
Marko Thiele
Lina Christin Thoden
Katerina Tsoutsoura
Lennart Uhlmannsiek
Katja Ullerich
van de Velde Großkopf Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Finn van den Berg
Michael Vasin
VC Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Tobias Vogt
Caroline Chiara Sophie Walka
Fiora Leonie Wällermann
Charlotte Waterkotte
Julie Dorothea Anne Weinheimer
Mathias Weiße
Christian Werkle
Katja Westermann
Richard Kurt Clemens Wichmann
Stephan Wieschalla
Alexander Willeke
Laura Willimzik-Klemm
Wolfgang J. Wilms
Mieke Livia Kristina Wittmann
Philine Wolbers
Philine Wozny
Mariam Zakarian
Jasmin Zimmermann

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Kurt Ahlers †
Fazal Ali Ahmad
Dr. Kai Bahnsen
Johannes Beigang
Mareike Berg
Annette Cornelia Beth
Dr. Sebastian Biedenkopf
Robert Billing
Dr. Ulrich Blaas
Dr. Lars Blady
Michelle Cathérine Bonk
Tobias Brandenburg
Elisabeth Burczyk
Wilhelm Johann Burke
Alexandra Büßer
Dr. iur. Lukas Christian Colberg
Tobias Crone
Lena-Sophie Damm-Vormweg
Martyna Daugs
Marie-Pascale Valerie de Ron
Munja Dethlefsen
EASTKAP Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Dr. Günther Engler †
Dr. Thomas Ewert, LL.M.
Dr. Lisa Marie-Christin Fey
Sebastian Förste
Franziska Michelle Frischkorn
Irina Fülle-Zakatyura
Philipp Maximilian Ganzmüller
Anne Gaulin
Ann-Kathrin Gelleschun
Sven Gruner, LL.M.
Thomas Guntermann
Ann-Katrin Patricia Gutjahr
Dirk Hadenfeldt
Pascal Hagedorn
Natascha Hammerich
Marcel André Harder
Christoph Hardt †
Bastian Harms, LL.M.
Anneliese Hartlaub, LL.M.
Isabell Haubner
Carina Hauptmann
Theresia Miriam Rebecca Heinrich
Andreas Hering †
Friedrich von der Heydt-von Kalckreuth, LL.M.
Niels Hofer
Simone Hofer
Dagmar Hoffmann-Hasse †
Kai-Kristian Hollensteiner

Matthias Jacobi
Alexander Jaeger, LL.M.
Rainer Janßen
Ursula Bettina Janzen
Dr. Jana Jentzsch, LL.M.
Lasse Kamin
Ute Kämpfer
Svenja Kasimir
Johanna Keller-Poblotzki
Anastasia Khomutova, LL.M.
Zora King
Zita Kiss
Andreas Kleefeld
Jörg-Wilhelm Köhncke
Rüdiger Krafftzig
Joseph Kranz
Thomas Leh
Constantin Alexander Jörg Liesner
Agnieszka Anna Listewnik
Nadine Listl
Svenja Lührs
Dr. Martin Luther †
Shabnam Mehrpouya
Dr. Nico Meinzenbach
Dr. iur. Moritz Meister, M.Sc. LL.B.
Christiane Münder-Lange
Sabine Münzel
NORDIC & HÖPPNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Yéléna Nguema-Gracia, LL.M. LL.B.
Johanna Marie Otten, LL.M.
Edmund Pegelow
Eric Pickett
Jürgen Raab
Carina Rose
Selina Rosebrock
Martin Rotärmel
Till Schmid
Heino Schröder-Breiholdt †
Thore Schult
Enver Sever
Julia Karoline Siemsen
Dr. Caroline Simon
Laura Sondag
Dr. Christine Stadermann, LL.M.
Wolfgang Sturm
Burak Tayboga
Dr. Ulrich Theune †
Meike Tilsner
Mia Juliette José Ufer
Felix Uhr
Klaus-Ulrich Venzke
Christian de Vogel
H. Peter Voss-Andreae
Maria Weber
Klaus Weiss †

Dr. Marianne Elisabeth Weizmann, LL.M.

Arnd-Joachim Westphalen

Dr. Oliver Wirth

Mona Wrobel, LL.M.

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Adriana Behnke
Iven Lennard Fischer
Laura Vanessa Iser
Kristin Kammann
Dr. Florian Keßelich
Harald Krüger
Vanessa Langl
Katja Lindig
Niklas Schiwy
Nils Eric Scholze

Bau- und Architektenrecht

Jan Peter Langenfurth

Handels- und Gesellschaftsrecht

Lena-Annika Kauer

Informationstechnologierecht

Jaroslaw Nowak, LL.M.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Oliver Ulrich

Steuerrecht

Caroline Henrike Christiane Krezer

Strafrecht

Christian Hermanussen
Noah Kistner
Sebastian von Laer
Kemal Su

Transport- und Speditionsrecht

Lukas Benedikt Pollmeier

Vergaberecht

Fabian Drude

Verwaltungsrecht

Anna-Lena Theres Kolell

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.10.2025

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.418
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.512
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	597
Rechtsbeistände	10
Europäische Anwältinnen/Anwälte	29
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	1
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	64
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
zugelassene BAG	403
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	7
Summe der Mitglieder	12.052

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.